



Sächsischer Heilbäderverband e. V.

Satzung

**als Neufassung beschlossen auf der Mitgliederversammlung
des Verbandes am 13. Juni 2024 in Bad Brambach**

**Sächsischer Heilbäderverband e.V.
Satzung**

Präambel

Die Kurorte in Sachsen mit deren Unternehmen sind wichtige regionale Wirtschaftszentren in der Verbindung zwischen Gesundheits- und Tourismuswirtschaft. Mit ihren Vorsorge- und Rehabilitationskliniken, Gesundheitsbädern, Beherbergungseinrichtungen sowie weiteren medizinischen und touristischen Leistungsträgern erbringen sie hochwertige Dienstleistungen auf den Gebieten der Prävention, der Rehabilitation, des Gesundheitstourismus sowie im Bereich Medical Wellness. Sie tragen damit als wichtiger Baustein der Gesundheitswirtschaft zu einer qualitativ hochwertigen Gesundheitsversorgung der Bevölkerung bei und sind gleichzeitig Garant zahlreicher Arbeitsplätze im ländlichen Raum.

Der Sächsische Heilbäderverband e.V. unterstützt seine Mitglieder bei der Vertretung ihrer Interessen gegenüber ihren Partnern auf politischer Ebene, bei der Weiterentwicklung der kurörtlichen Infrastruktur, bei der Qualifikation ihrer Mitarbeiter sowie bei der Entwicklung und Vermarktung hochwertiger Angebote für deren Gäste. Er fördert die Zusammenarbeit seiner Mitglieder untereinander sowie mit allen interessierten Partnern, die zur Weiterentwicklung des Kur- und Bäderwesens sowie der Gesundheitswirtschaft einen Beitrag leisten möchten.

**§ 1
Name und Sitz des Verbandes**

Der Verband führt den Namen „Sächsischer Heilbäderverband e.V.“. Er hat seinen Sitz in Dresden und ist in das Vereinsregister der Stadt Dresden unter der Nummer 196 eingetragen (§21 BGB).

**§ 2
Zweck des Verbandes**

(1) Der Verband hat den Zweck:

- die Kurorte und die Orte, die eine Prädikatisierung anstreben, deren Prädikatisierung, Entwicklung und Einrichtungen (Rehabilitations- und Vorsorgekliniken, Kurmittelhäuser), die medizinische Vorsorge und Rehabilitation in Kurorten sowie die wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Belange der Heilbäder und Kurorte zu fördern,
- die Entwicklung der Wirtschaftskraft der Kur- und Gesundheitseinrichtungen sowie der Kurorte nachhaltig zu unterstützen,
- Anliegen seiner Mitglieder von grundsätzlicher politischer, wirtschaftlicher und allgemeiner Bedeutung bei der Staatsregierung, gegenüber Behörden, Organisationen und Kostenträgern zu vertreten sowie als Bindeglied zur Interessenvertretung auf Bundes- und Europaebene zu fungieren,
- seine Mitglieder in allen Fragen, die aus der Eigenart oder dem Aufgabenbereich der Heilbäder und Kurorte erwachsen, zu beraten und zu unterstützen,
- Erfahrungen und Informationen unter den Mitgliedern auszutauschen,
- die natürlichen Heilmittel als Alleinstellungsmerkmal (USP) der Heilbäder und Kurorte herauszustellen
- das Wissen um das Kur- und Bäderwesen zu sichern
- das Image der Kurorte und Heilbäder zu stärken und für das Kurwesen Werbung zu betreiben.

(2) Der Sächsische Heilbäderverband vertritt die Interessen der Mitglieder, jedoch keine parteipolitischen und konfessionellen Ziele. Der Sächsische Heilbäderverband erstrebt keinen Gewinn und haftet nur in Höhe der eingenommenen Mitgliederbeiträge. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Geld- oder Sachleistungen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied im Sächsischen Heilbäderverband können werden:
 - Gemeinden, die insgesamt oder deren Gemeindeteile das staatliche Prädikat Kurort tragen
 - Orte, die eine Prädikatisierung anstreben
 - Kliniken und andere bettenführende Einrichtungen, die zur Struktur des Kurortes gehören
 - Kurörtliche Betriebe und Dienstleister, fachlich mit dem Kur- und Bäderwesen verbundene Vereine, Institutionen, Unternehmen und Einzelpersonen, die ihren Sitz innerhalb und außerhalb der prädikatisierten Kurorte und Heilbäder haben können
 - Kur- und Badeärztinnen und -ärzte
- (2) Förderndes Mitglied können Unternehmen, Einrichtungen, Vereine, Verbände und natürliche Personen werden, die nicht unter (1) fallen.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Anträge auf Aufnahme in den Verband sind in Textform bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- (2) Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.
- (3) Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann der Antragsteller, gegen die Aufnahme jedes Mitglied Einspruch erheben. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses mit eingeschriebenem Brief bei der Geschäftsstelle einzulegen. Die Bekanntgabe des Beschlusses des Vorstands über die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt spätestens zehn Tage nach der Vorstandssitzung durch die Geschäftsstelle des Verbandes in schriftlicher Form. Über Einsprüche entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (4) Der Beitritt zum Verband wird durch schriftliche Anerkennung der Satzung vollzogen. Der Antragsteller ist zur Anerkennung der Satzung erst aufzufordern, wenn feststeht, dass Einsprüche gegen seine Aufnahme abgelehnt sind oder infolge Fristablaufs nicht mehr erhoben werden können.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder können die Förderungs- und Beratungstätigkeit des Verbandes in Anspruch nehmen und Anregungen und Anträge einbringen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu wahren und zu fördern, die Satzung und die Beschlüsse des Verbandes einzuhalten und durchzuführen und die festgelegten Verbandsbeiträge entsprechend der Beitragsordnung pünktlich zu entrichten.
- (3) Der Verband kann die Informationen von seinen Mitgliedern oder über diese einholen, die er benötigt, um die Interessen seiner Mitglieder zu vertreten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beim Verband endet durch
 - a) Auflösung, (Unternehmen) oder Tod (natürliche Person) des Mitglieds
 - b) Austritt oder
 - c) Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann bis zum 30. Juni des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des Verbandes erklärt werden. Der Austritt wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.
- (3) Der Ausschluss ist möglich, wenn die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Einzelfall nicht mehr gegeben sind oder wenn ein Mitglied der Satzung oder den sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen oder dem Zweck der Interessenten des Verbandes gröblich zuwiderhandelt. Ein Mitglied kann insbesondere ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr mit der Bezahlung der Beiträge im Rückstand ist.

- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Präsidentin/der Präsident muss dem Ausgeschlossenen unverzüglich den Beschluss mit einem eingeschriebenen Brief bekannt geben. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses durch eingeschriebenen Brief bei der Geschäftsstelle des Verbandes Einspruch gegen den Ausschließungsbeschluss einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.
- (6) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der dem Verband gegenüber bestehenden Verpflichtungen. Hochprädikatierte Kurorte erstatten dem Verband außerdem evtl. für sie anfallende Umlagebeträge an den Deutschen Heilbäderverband (DHV) für das dem Austritt folgende Jahr, entsprechend der aktuellen Beitragsordnung des DHV.

§ 7 Organe des Verbandes

- (1) Die Organe des Verbandes sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und jedes Amt ist persönlich auszuüben.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes dauert 3 Jahre. Er führt die Geschäfte auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter.
- (4) Im gewählten Vorstand kann jedes Mitglied des Verbandes nur durch eine Person vertreten sein.

§ 8 Verfahren

- (1) Die Organe sind, wenn sie ordnungsgemäß unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen wurden, beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. In den Fällen, in denen eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, muss der Beschluss mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, wird eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen durchgeführt.
- (3) Über jede Versammlung und Sitzung des Verbandes und seiner Organe ist durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer eine Niederschrift zu fertigen, die von der Präsidentin/vom Präsidenten mit zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Verbandes bekannt zu geben ist. Die Niederschrift muss eine Liste der Anwesenden enthalten.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Verbandes und bestimmt die Geschäftspolitik.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand. Die Mitglieder sind mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich vom Präsidenten einzuladen. Ort und Zeit der Versammlung sowie die Tagesordnung sind bekannt zu geben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin/vom Präsidenten oder bei deren/dessen Verhinderung von einem stellv. Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter.
- (4) Anträge, deren Beratung in der Mitgliederversammlung gewünscht wird, müssen spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingereicht werden. Sie sind durch die Präsidentin/den Präsidenten nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen und den Mitgliedern mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

- (5) Über verspätet gestellte Anträge der anwesenden Mitglieder kann nur bei besonderer Dringlichkeit beraten und beschlossen werden, wenn sich eine Mehrheit dafür ausspricht.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder 1/3 der Verbandsmitglieder es unter der Angabe von Gründen beantragt.
- (7) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme je vollendete 250,00 € Mitgliedsbeitrag im laufenden Jahr. Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts ist die fristgemäße Zahlung des Mitgliedsbeitrages entsprechend der Beitragsordnung bzw. eine durch den Vorstand genehmigte Stundung der Beitragszahlung aus wichtigem Grund. Wurde der Beitrag bis zur Mitgliederversammlung nicht entrichtet, kann das Mitglied sein Stimmrecht nicht ausüben. Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen zu fassen.
- (8) Die Stimmen werden abgegeben von der Vertreterin/dem Vertreter des Mitglieds, deren/dessen, durch eine schriftliche Vollmacht ausgewiesenen, entsandten Bevollmächtigten oder einem mit schriftlicher Vollmacht versehenen anderen Mitglied.
- (9) Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet über:
 - a) die Wahl des Vorstandes und der Präsidentin/des Präsidenten
 - b) die Bestätigung des Haushaltsplanes und Stellenplanes und die Festsetzung der Beitragsordnung
 - c) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Rechnungsberichtes der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters
 - d) die Wahl zweier vom Vorstand unabhängiger Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer
 - e) die jährliche Entlastung des Vorstandes
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Einsprüche gegen die Nichtaufnahme in den Verband und gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
 - h) die Auflösung des Verbandes
 - i) Angelegenheiten, die vom Vorstand an die Mitgliederversammlung überwiesen werden.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann auch im Rahmen einer schriftlichen Abstimmung Beschlüsse fassen. Hierzu versendet der Vorstand die Beschlussvorlagen, über die die Mitglieder innerhalb von zwei Wochen in Textform ihre Stimmen abgeben müssen. Dies kann auch nur einzelne Beschlussvorlagen betreffen.
- (11) Alternativ zur Präsenz-Mitgliederversammlung ist auch eine virtuelle Mitgliederversammlung möglich. Es gelten hierzu alle vorab benannten Regelungen des § 9, Abs.1-9.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern.
- (2) Dem Vorstand sollen mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter eines prädikatisierten Kurortes sowie drei Vertreterinnen/Vertreter von Kurgesellschaften und/oder Unternehmen mit Kernkompetenz in der Gesundheitswirtschaft angehören. Dem Vorstand sollte eine Vertreterin/ein Vertreter der Sächsischen Staatsbäder GmbH angehören. Die Mitglieder sollen entsprechende Vertreterinnen/Vertreter für die einzelnen Mitgliedergruppen vorschlagen. Stehen aus einzelnen Mitgliedergruppen nicht genügend Kandidatinnen/Kandidaten für die Vorstandswahl zur Verfügung, kann von dieser Zusammensetzung abgewichen werden.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten.
- (4) Dem Vorstand obliegen sämtliche Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht in dieser Satzung einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.
Diese Aufgaben umfassen insbesondere:
 - a) die Wahl der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten und der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters
 - b) die Bildung und Besetzung von Ausschüssen und die Bestimmung ihrer Aufgaben
 - c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - d) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - e) die Erstellung eines Jahresgeschäftsberichtes für die Mitgliederversammlung

- f) die Vorprüfung des Jahresabschlusses und Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes
 - g) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
 - h) die Erstellung von Verträgen und Verfügungen über Grundvermögen
 - i) die Erarbeitung von Vorschlägen für die Delegierung von Mitgliedern in die Ausschüsse des Deutschen Heilbäderverbandes e.V. sowie anderer Gremien.
 - j) die Anstellung und Festsetzung der Vergütung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers oder der Mitarbeiterinnen/der Mitarbeiter der Geschäftsstelle
 - k) die Erarbeitung einer Geschäftsordnung für den Vorstand und die Geschäftsführung
- (5) Die Präsidentin/der Präsident leitet den Verband.
- (6) Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister überwacht die Wirtschaftsprüfung des Verbandes und legt dem Vorstand und der Mitgliederversammlung den Entwurf des Haushaltsplanes vor.
- (7) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der bisherige Vorstand bis zur Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes im Amt. Scheiden Vorstandsmitglieder aus, so sind Ergänzungswahlen bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Für die Zwischenzeit kann der Vorstand geeignete Personen als kommissarische Vorstandsmitglieder berufen. Die Amtszeit der durch Ergänzungswahl gewählten Mitglieder des Vorstandes endet mit der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.
- (8) Der Vorstand wird schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung von der Präsidentin/dem Präsidenten einberufen.
- (9) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mind. 4 Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellv. Vorsitzende anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten und bei deren/dessen Abwesenheit die der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten, die/der die Vorstandssitzung leitet.
- (10) Über jede Beratung des Vorstands ist ein Protokoll zu fertigen, dass von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- (11) Vorstandsbeschlüsse können schriftlich erfolgen, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung zum jeweiligen Beschluss verlangt. Das Ergebnis einer schriftlichen Abstimmung ist unverzüglich allen Vorstandsmitgliedern bekannt zu geben.
- (12) In Angelegenheiten, deren Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist, die wegen ihrer Dringlichkeit aber sofortiger Entscheidung bedürfen, ist der Vorstand zur Entscheidung berechtigt. Er ist verpflichtet, die Angelegenheiten der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Vorstandsbeschlusses entstanden sind.
- (13) Der Vorstand kann Beiräte berufen, der ihn bei der Ausübung seiner Aufgaben unterstützt. Berufene Beiräte nehmen an den Beratungen des Vorstands teil, haben aber kein Stimmrecht. Die Berufung gilt jeweils für die Dauer von zwei Jahren und kann dann erneut ausgesprochen werden.

§ 11 Gesetzliche Vertretung

- (1) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die Präsidentin/der Präsident, die Vizepräsidentin/der Vizepräsident und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister. Je zwei dieser Personen vertreten den Verband gemeinsam nach außen im Sinne von § 26 BGB.

§ 12 Ausschüsse

- (1) Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand ständige Ausschüsse und Sonderausschüsse bilden. Diese Ausschüsse können selbst keine für den Verband bindenden Beschlüsse fassen, dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung jedoch Vorschläge für zu fassende Beschlüsse unterbreiten.

- (2) Von den Ausschüssen können auch Nichtmitglieder mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Die Präsidentin/der Präsident des Verbandes oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied kann an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Ausschüsse teil.
- (3) Der/dem Vorsitzenden des Ausschusses obliegt die Einberufung, die Festlegung der Tagesordnung und die Leitung der Sitzung. Ein Ausschuss ist bei ordnungsgemäßer Ladung, entsprechend § 10 (8), unter Bekanntgabe der Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit.
- (4) Über jede Sitzung des Ausschusses ist ein Protokoll zu fertigen, die von der Protokollführerin/dem Protokollführer und der/dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterschreiben ist und dem Vorstand, den Mitgliedern des Ausschusses und der Geschäftsstelle bekannt zu geben ist. Die/der Vorsitzende berichtet mindestens einmal jährlich über die Tätigkeit des Ausschusses im Vorstand.

§ 13 Beiträge

- (1) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Grund einer Beitragsordnung festgesetzt.
- (2) Die Beiträge sind auf schriftliche Anforderung zahlbar. Sie sind für das ganze Jahr zu entrichten, in welchem die Mitgliedschaft beginnt oder endet.

§ 14 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand bestellt eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer erledigt nach den Weisungen des Vorstandes die laufenden Arbeiten des Verbandes. Er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandes teil. Er ist den Organen des Verbandes verantwortlich.
- (3) Die Zuständigkeit der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers ergibt sich aus der Geschäftsordnung.

§ 15 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn sie in der den Mitgliedern mit der Einladung zugegangenen Tagesordnung im Wortlaut angekündigt waren.
- (2) Die Beschlussfassung bedarf einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 16 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen Persönlichkeiten, die sich um das sächsische Bäderwesen verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des Verbandes ernennen.
- (2) Die Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Versammlungen des Verbandes teilzunehmen.

§ 17 Auflösung des Verbandes

- (1) Der Antrag auf Auflösung kann vom Vorstand oder der Hälfte aller Mitglieder des Verbandes gestellt werden.

- (2) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem besonderen Zweck mit einer Frist von mindestens 2 Monaten von der Präsidentin/vom Präsidenten einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen. Falls Beschlussfähigkeit nicht erreicht wird, ist eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (3) Die über die Auflösung des Verbandes beschließende Mitgliederversammlung bestellt auch die Liquidatoren.
- (4) Über die Verwendung des verbleibenden Vermögens des Verbandes nach der Auflösung wird durch die Mitgliederversammlung entschieden.

§ 18
Inkrafttreten

Die im Jahr 2024 überarbeitete Satzung wurde am 13. Juni 2024 in Bad Brambach beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.